

Satzung gemäß Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 25.10.1985.
Geändert durch Versammlungsbeschluß in der Jahreshauptversammlung
am 27.10.1989.

Satzung des Sportvereins "Borussia Veen 1920 e. V."

Veen - Kreis Wesel

§ 1

- (1) Der Sportverein Borussia Veen 1920 e. V. mit Sitz in Alpen-Veen verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
- (2) Der Gründungstag ist der 1. Januar 1920.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Leibesübungen aller Art als Mittel körperlicher, geistiger und sittlicher Ertüchtigung, sowie die Pflege der Kameradschaft und der deutschen Kultur.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsfarben sind "schwarz-gelb".

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer sich den Bestimmungen dieser Satzung unterwirft.

- (2) Der Verein besteht aus:
- a) ordentlichen Mitgliedern über 16 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht,
 - b) Ehrenmitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht,
 - c) jugendlichen Mitgliedern unter 16 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht,
 - d) fördernden Mitgliedern ohne Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann unter Anwendung der vorhandenen gültigen Richtlinien und auf Vorschlag des Vorstandes einer Abteilung, durch die Jahreshauptversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein und seine Ziele erhebliche Verdienste erworben hat.

§ 4

Aufnahmebedingungen

- (1) Die Anmeldung ordentlicher und jugendlicher Mitglieder erfolgt schriftlich beim Schriftführer des Vereins. Jugendliche unter 18 Jahren werden nur nach Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen.
- (2) Antragsteller erwerben durch Vorstandsbeschluß die Mitgliedschaft im Verein.
- (3) Der Abteilungsvorstand ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ist die Ablehnung nicht durch einstimmigen Beschluß des Abteilungsvorstandes zustandegekommen, so ist der Abteilungsvorstand verpflichtet, der Mitgliederversammlung die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die nächste Vierteljahresversammlung offen. Abgelehnte Aufnahmegesuche können frühestens nach einem Jahr erneut gestellt werden.

§ 5

Mitgliederbeiträge

- (1) Die Höhe des Monatsbeitrages und des Eintrittsgeldes wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Abteilungen haben je Mitglied jährlich einen bestimmten Betrag an die Hauptkasse abzuführen. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- (2) Der Abteilungsvorstand kann mit Zustimmung des Hauptvorstandes ordentliche Mitglieder oder Jugendliche Mitglieder ganz oder teilweise, aber nicht länger als für ein Jahr von der Beitragspflicht befreien.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Stimm- und Wahlrecht in Haupt- und Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder, die gemäß § 3 volles Stimm- und Wahlrecht besitzen und mit den Beiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zu sportlicher Betätigung in allen Abteilungen, vorausgesetzt, daß es Mitglied dieser Abteilungen geworden und mit den Beiträgen nicht im Rückstand ist.
- (3) Jedes Mitglied hat als Zuschauer Zutritt zu allen Veranstaltungen des Hauptvereins und der einzelnen Abteilungen, soweit das nicht ausdrücklich eingeschränkt ist.
- (4) Die Wahl in den Haupt- oder Abteilungsvorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
- (5) Den jugendlichen Mitgliedern und den Schülern ist die Teilnahme an den Versammlungen gestattet.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit dem Eintritt erkennt jedes Mitglied die Vereinssatzung für verbindlich an. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzungen zu beachten, die Beschlüsse der Vereinsorgane, sowie die Anordnungen der Abteilungsvorstände, denen es unterstellt ist, zu respektieren und zu unterstützen.
- (2) Kein Mitglied darf ohne Einwilligung des Abteilungsvorstandes ein Amt in einer übergeordneten Sport- oder Turnorganisation annehmen. Die Mitgliedschaft in fremden Vereinen setzt ebenfalls die Genehmigung des Abteilungsvorstandes voraus. Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung.
- (3) Jedes Mitglied muß mit den Vereinssatzungen vertraut sein und soll eine Abschrift der Vereinssatzungen besitzen.
- (4) Alle Tätigkeiten und Leistungen für den Verein oder eine Abteilung sind ehrenamtlich. Eine Entschädigung dafür kann weder beansprucht noch gewährt werden. Bare Auslagen für den Verein oder eine Abteilung werden erstattet, und zwar von der Stelle, in deren Auftrage sie entstanden sind.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben dem Verein gehörende Bekleidungsstücke und Sportgeräte in gereinigtem Zustande und brauchbar innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden dem Hauptvorstand oder der betr. Abteilung zurückzugeben.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluß,
 - d) durch Auflösung der betr. Abteilung oder des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit gestattet. Er ist der Abteilung schriftlich anzuzeigen.

- (3) Mit dem Austritt aus der Abteilung oder aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.
- (4) Das ausscheidende Mitglied hat die fälligen Beiträge für den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Zeitraum noch voll zu bezahlen. Durch Beschluß des Abteilungsvorstandes kann mit Zustimmung des Hauptvorstandes auf die fälligen Beträge verzichtet werden.

§ 9

Vereinsorgane

- (1) Die Vereinsorgane sind:
 - 1. Die Jahreshauptversammlung
 - 2. Die Mitgliederversammlung
 - 3. Der Hauptvorstand
 - 4. Die Abteilungsvorstände
 - 5. Die Mitglieder- und Jahreshauptversammlung der Abteilungen.

§ 10

Versammlungen

- (1) Jährlich ist eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die spätestens bis zum 1. April einen jeden Jahres stattfinden hat.
- (2) Der Hauptvorstand ist verpflichtet, weitere Hauptversammlungen einzuberufen:
 - a) wenn es das Vereinsinteresse erfordert,
 - b) wenn eine solche von einem fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt wird,
 - c) wenn der Hauptvorstand mit 3/4 Mehrheit die Einberufung einer Hauptversammlung beschließt.
- (3) Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung setzt voraus, daß sämtliche stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem anberaumten Termin eingeladen worden sind.
- (4) Vierteljährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die letzte Vierteljahresversammlung kann mit der Hauptversammlung zusammengelegt werden.
- (5) Bei Abstimmungen der Versammlungen hat jedes ordentliche Mitglied nur eine Stimme. Stimmabgaben durch Vollmachten für abwesende Mitglieder sind nicht zulässig.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitglieder- und der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die nach Verlesung und Genehmigung durch die Versammlung vom Vorsitzenden und dem Protokollführer des Vereins zu unterzeichnen sind.

- (7) Während die Einladungen zu den Sitzungen des Hauptvorstandes und zur Jahreshauptversammlung schriftlich übermittelt werden müssen, können die Einladungen zur Vierteljahresversammlung auch durch Aushänge im Vereinslokal oder an der Vereinstafel bzw. Abteilungstafel erfolgen.
- (8) Für die Versammlungen und die Vorstandssitzungen der einzelnen Abteilungen gelten die Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 1 bis 7 sinngemäß.

§ 11

Anträge

- (1) Anträge zur Beschlußfassung sind mindestens eine Stunde vor Abhaltung der Mitglieder- oder Hauptversammlung schriftlich bei einem der Vorsitzenden oder beim Geschäftsführer einzureichen.
- (2) Mit Zustimmung von 3/4 der in der Versammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder können auch Anträge zur Beschlußfassung zugelassen werden, die vor oder während der Versammlung gestellt werden. Ausgeschlossen sind satzungsändernde Anträge, die dem Hauptvorstand mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung vorgelegt werden müssen.

§ 12

Beschlußfassung

- (1) Sämtliche Beschlüsse werden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit ist ein ablehnender Beschluß.
- (2) Die Änderung der Satzung mit Ausnahme der §§ 2 und 12, kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, die Auflösung des Vereins nur durch 3/4 aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (3) Zur Abänderung des Vereinszwecks (§ 2) und des § 12 ist die Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Diese ist notfalls schriftlich einzuholen (§§ 32, 33 BGB)
- (4) Zum An- und Verkauf sowie zur Belastung von Grundstücken bedarf der Hauptvorstand der Zustimmung der Hauptversammlung mit 3/4-Mehrheit; jedoch muß mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Ist die Hauptversammlung hiernach nicht beschlußfähig, so ist die zur Beschlußfassung über den Punkt einzuberufende zweite Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Das gilt auch für alle anderen nicht beschlußfähigen Versammlungen des Vereins und der Abteilungen.

§ 13

Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Aufgaben der Hauptversammlung sind außer der Erledigung der Tagesordnung:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Geschäftsberichtes für das verflossene Jahr,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsvorsitzenden für den gleichen Zeitraum,
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes des Hauptkassierers und der Berichte der Prüfer der Hauptkasse,
 - d) Entgegennahme des Berichtes über das Vereinseigentum,
 - e) Entlastung und Neuwahl des Hauptvorstandes sowie zweier Kassenprüfer,
 - f) Behandlung vorliegender Anträge,
 - g) Festsetzung des Eintrittsgeldes und Mitgliederbeiträge,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Beschlußfassung über den An- und Verkauf sowie über die Belastung von Grundstücken,
 - i) Beschlußfassung über die etwaige Auflösung des Vereins.

§ 14

Wahl des Hauptvorstandes

- (1) Die Wahl des Hauptvorstandes erfolgt nach vorausgegangenen Vorschlägen für jedes Amt in besonderem Wahlgang in öffentlicher oder geheimer Abstimmung. Die Wahl wird von einem aus der Versammlung gewählten Mitglied durchgeführt.
- (2) Desgleichen werden zum Zählen der abgegebenen Stimmen von der Versammlung vorher zwei Mitglieder bestimmt. Die abgegebenen Stimmzettel sind nach Beendigung der Wahl sofort zu vernichten.
- (3) Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Bei nur einem Vorschlag kann durch Zuruf gewählt werden, sofern kein Widerspruch erhoben wird.
- (5) Zur Annahme eines Amtes kann kein Mitglied gezwungen werden.
- (6) Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Die Ämter werden unentgeltlich ausgeübt und sind ehrenamtlich. Bei Ausscheiden oder längerer Verhinderung eines Hauptvorstandsmitgliedes hat der Hauptvorstand das Recht dieses durch Zuwahl zu ersetzen.

§ 15

Verhandlungsform

- (1) Die Verhandlungen werden entsprechend der bestehenden Geschäftsordnung geführt. Wortmeldungen werden nach ihrer Reihenfolge berücksichtigt. Es können Anträge gestellt werden am Schluß der Rednerliste und am Schluß der Verhandlung. Antragsteller und Berichterstatter haben jeweils das Schlußwort.

§ 16

Nichtigkeit eines Beschlusses

- (1) Hat die Versammlung einen Beschluß gefaßt, der nach Ansicht von 3/4 aller Mitglieder des Hauptvorstandes die Vereinsbelange erheblich gefährdet, so hat der Hauptvorstand das Recht, diesen Beschluß für nichtig zu erklären. Er muß hierzu innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zur nochmaligen Beschlußfassung einberufen. Die Antragsteller sind zu dieser Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 17

Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus dem geschäftsführenden Hauptvorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) Geschäftsführer
- e) Hauptkassierer
- f) Frauenwart(in)
- g) Jugendobmann

und dem erweiterten Vorstand, dem im einzelnen noch angehören:

- a) die Sportwarte der Abteilungen (Fußballobmann),
- b) die Platz- und Hauskassierer,
- c) der Sozialwart,
- d) der Schiedsrichterwart,
- e) die Ausschußmitglieder der Abteilungen.

§ 18

Kassenprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt für ein Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Hauptvorstand angehören. Eine Wiederwahl beider Kassenprüfer ist unzulässig. Es kann nur ein Kassenprüfer wiedergewählt werden.

- (2) Die Kassenprüfer müssen vor jeder Hauptvorstandssitzung benachrichtigt werden. Ihr Erscheinen zu dieser Sitzung ist nicht erforderlich. Die Kassenprüfer haben bei Vorstandssitzungen nur eine beratende Stimme. Sie haben die Pflicht und das Recht, das gesamte Vereinsvermögen jederzeit zu überprüfen.

§ 19

- (1) Dem Hauptvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten. Hauptvorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Hauptkassierer in der Weise, daß jeweils 2 von ihnen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.
- (2) Alle wichtigen Schriftstücke, vor allem im Verkehr mit Behörden, sowie Verträge müssen mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein. In allen anderen Fällen genügt eine Unterschrift. Von wichtigen Schriftstücken sind Durchschriften anzufertigen.
- (3) Über sämtliche Sitzungen des Hauptvorstandes sind die Verhandlungsniederschriften aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder deren Stellvertreter zu unterschreiben sind.
- (4) Der Hauptvorstand soll alle 3 Monate eine Sitzung abhalten.
- (5) Die Hauptvorstandssitzung ist nicht öffentlich. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende Vereinsmitglieder zu dieser Sitzung mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 20

Haushaltsplan

- (1) Der Hauptvorstand hat den Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr aufzustellen und seine Durchführung zu überwachen.
- (2) Der Hauptvorstand ist der Jahreshauptversammlung verantwortlich.
- (3) Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 21

Ausschüsse

- (1) Der Hauptvorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder aus der Zahl der ordentlichen oder Ehrenmitglieder zu entnehmen sind.
- (2) Zur Verfügung über das Vereinsvermögen oder zur Eingehung einer Verpflichtung aus einer solchen Verfügung, bedürfen die Ausschüsse der Genehmigung des Hauptvorstandes.

§ 22

Verwaltung der Vereinskasse (Hauptkasse)

- (1) Der Hauptkassierer hat vierteljährlich mindestens einmal in einer Sitzung des Hauptvorstandes über den Stand der Hauptkasse unter Vorlage der Sparkassenbücher und anderen Unterlagen zu berichten.
- (2) In dem Protokoll über die Sitzung des Hauptvorstandes ist aufzunehmen, daß der Vorsitzende oder die Kassenprüfer die Unterlagen eingesehen, geprüft und für richtig befunden haben. Der Barbestand ist anzugeben.
- (3) Der Hauptvorsitzende ist verpflichtet, sich einmal im Monat über den Kassenbestand berichten zu lassen. Für die Verwaltung der Abteilungskassen gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

§ 23

Sportarten und Abteilungen

- (1) Der Verein betreibt folgende Sportarten:
 - a) Fußball
 - b) Tischtennis
 - c) Gymnastik
- (2) Auf Antrag bestimmt der Hauptvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit die Eröffnung weiterer Sportarten, Abteilungen und Unterabteilungen.
- (3) Alle Abteilungen sind untrennbar mit dem Verein verbunden.
- (4) Die Sportarten werden innerhalb einer gleichartig benannten Abteilung betrieben. Jede dieser Abteilungen ist in sich geschlossen und ist im Rahmen dieser Satzung selbstständig mit eigener Kassenführung.
Sie wählt einen Abteilungsvorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) Sportwart(in)
 - b) Stellvertreter(in)
 - c) Kassierer(in)

Namen und Anschriften der gewählten Mitglieder sowie Veränderungen sind dem Hauptvorstand umgehend schriftlich mitzuteilen.

- (5) Zur Durchführung ihrer Aufgaben geben sich die einzelnen Abteilungen eine Geschäftsordnung. Sie ist im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand aufzustellen und von diesem zu genehmigen.
- (6) Die Abteilungen haben vor Durchführung sportlicher oder geselliger Veranstaltungen die Zustimmung des Hauptvorstandes einzuholen.

- (7) Jede Abteilung hat ihre Ausgaben aus der eigenen Kasse, erforderlichenfalls durch Umlagen auf ihre Mitglieder, zu decken.
- (8) Das Vermögen der Abteilungen, auch wenn es ohne Mitglieder des Vereins erworben wurde, gehört zum Vermögen des Vereins und kann mit Zustimmung der betr. Abteilung innerhalb des gesamten Vereins verwendet werden, wenn keine andere Deckungsmöglichkeit vorhanden ist.
- (9) Jede Abteilung hat für jedes Mitglied einen von der Jahreshauptversammlung des Vereins festzusetzenden Betrag an die Hauptkasse abzuführen. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der Abteilung. Stichtag ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Der Betrag ist in einer Summe, und zwar am 1. August eines jeden Jahres für das betr. Rechnungsjahr zu zahlen.
- (10) Der Sportwart ist dem Hauptvorstand für eine einwandfreie Geschäfts- und Kassenführung verantwortlich. Er hat dem Hauptvorstand vierteljährlich darüber zu berichten. Der Hauptvorstand hat das Recht, die Kassenunterlagen der Abteilung jederzeit zu prüfen.
- (11) Die Betreuung der gesamten Jugend bis zu 18 Jahren obliegt dem Vereinsjugendwart in Zusammenarbeit mit den Jugendwarten der einzelnen Abteilungen.

§ 24

Strafmaßnahmen

- (1) Der Hauptvorstand kann folgende Strafen verhängen:
 - a) Ermahnungen,
 - b) Verwarnungen,
 - c) Geldstrafen bis zu 100,00 DM,
 - d) Sperren,
 - e) Ausschlüsse.

§ 25

Mitgliedersperre

- (1) Auf Antrag eines Abteilungsleiters kann der Hauptvorstand ein Mitglied sperren, d. h. es von einer oder jeder sportlichen Betätigung ausschließen. Der Hauptvorstand beschließt auch über die Dauer der Sperre nach eigenem Ermessen.

§ 26

Ausschluß eines Mitgliedes

- (1) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Hauptvorstand beschlossen werden:

- a) wenn es einen Beitrag trotz Mahnung sechs Monate nicht entrichtet hat,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinszwecke und Satzungen,
 - c) bei Nichtentrichtung der in § 24 Abs. c verhängten Geldstrafen,
 - d) wegen Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins oder einer Abteilung,
 - e) bei Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins und wegen unehrenhaften Betragens.
- (2) Für einen Ausschlußbeschluß ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder des Hauptvorstandes erforderlich.
- (3) Das zu sperrende auszuschließende Mitglied muß zur Beschuldigung gehört werden und hat das Recht, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen zu verteidigen. Das beschuldigte Mitglied muß mit Zustellungsnachweis oder Einschreiben zur Hauptvorstandssitzung eingeladen werden. Bei Nichterscheinen kann in seiner Abwesenheit entschieden werden.
- (4) Bei Strafen von Sperren und dem Ausschluß muß dem verurteilten Mitglied der Beschluß des Hauptvorstandes schriftlich mit Zustellungsnachweis oder durch Einschreiben mitgeteilt werden.
- (5) Gegen den Spruch des Hauptvorstandes hat das zu bestrafende Mitglied das Recht der Berufung binnen 10 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, vor der nächsten Mitgliederversammlung seiner Abteilung.

§ 27

Streitigkeiten und Ehrenverfahren

- (1) Persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren zwischen Vereinsmitgliedern innerhalb des Vereinsgeschehens werden von einem Rechtsausschuß geschlichtet. Der Rechtsausschuß besteht aus den von den Parteien gewählten Verteidigern und einem von den Parteien zu wählenden Vorsitzenden. Der Rechtsausschuß muß aus Mitgliedern des Vereins bestehen. Für den Rechtsausschuß besteht Schweigepflicht.
- (2) Einigen sich die Verteidiger nicht über einen von ihnen vorzuschlagenden Vorsitzenden, so bestimmt der 1. Vorsitzende des Vereins einen nicht von den Verteidigern Benannten zum Vorsitzenden des Rechtsausschusses.
- (3) Unterwerfen sich die Parteien dem gefällten Schiedsspruch nicht, so kann der Hauptvorstand über die Sache urteilen und eine der in § 24 benannten Strafen verhängen.

§ 28

Unfallversicherung

- (1) Alle aktiven Mitglieder des Vereins müssen gegen Unfall jeder Art versichert sein.

§ 29

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Löst sich eine Abteilung aufgrund eines Beschlusses ihrer Mitgliederversammlung auf, so sind alle Vermögenswerte und alle Unterlagen, insbesondere die Kassenunterlagen, dem Hauptvorstand innerhalb von 7 Tagen nach dem Auflösungsbeschluß zu übergeben.

§ 30

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung von den von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliedern in Kraft.

Die Satzung soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Veen, den

- | | |
|--------------------|-------|
| 1. 1. Vorsitzender | |
| 2. 2. Vorsitzender | |
| 3. Geschäftsführer | |
| 4. Hauptkassierer | |
| 5. Frauenwart(in) | |
| 6. Jugendobmann | |